



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
ZI. REP-43.00/15/0066 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 27. April 2015

Betreff: Änderung der Gewerbeordnung 1994 (Seveso III - Novelle) u.a.;
Industrieunfallverordnung 2015 (IUV 2015)

Bezug: Ihr E-Mail vom 20. März 2015,
GZ: BMWFW-32.830/0005-I/7/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übermittelt in der Beilage die seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ergangene Stellungnahme. Der Hauptverband schließt sich den Ausführungen vollinhaltlich an.



P_GewO_SevesoNov
_HV.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband

Dr. Josef Probst
Generaldirektor



**Allgemeine
Unfallversicherungsanstalt**

Hauptstelle

Abteilung für Rechtswesen

An den
Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1030 Wien

Ihr Zeichen
REP-43.00/15/0066

Ihr E-Mail vom
20.03.2015

Unser Zeichen
HGD-243/15
HGR-437/15 ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎ 20500
✉:Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
13.04.2015

Betrifft:

Änderung GewerbeO 1994 (Seveso-III-Novelle) u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Allgemeinen Unfallversicherung (AUVA) obliegt die Vorsorge hinsichtlich des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit, insbesondere vor der Einwirkung schädlicher Arbeitsstoffe, bei der Arbeit.

Die AUVA nimmt aus diesem Blickwinkel zur geplanten GewO-Novelle sowie zur geplanten Industrieunfallverordnung 2015 wie folgt Stellung.

A.

Zum Entwurf einer GewO-Novelle zur Umsetzung der RL 2012/18/EU

Zu § 84d Abs 2:

Die chemikalienrechtliche Umstellung der Einstufungen von Stoffen auf das GHS-System hat 2008 begonnen und ist spätestens mit 1. Juni 2015 mit der verpflichtenden GHS-Einstufung von Gemischen abgeschlossen. Ebenfalls seit 2008 können Gemische nach GHS eingestuft und gekennzeichnet werden, wovon bereits in den letzten Jahren die meisten Hersteller und Lieferanten Gebrauch machten. Es kann daher angenommen werden, dass die industriellen und gewerblichen Anwender seit durchaus längerer Zeit von der GHS-Einstufung der von ihnen verwendeten Stoffe und Gemische Kenntnis haben und

dass sie wissen, ob die von ihnen verwendeten Mengen dieser Stoffe oder Gemische künftig unter den Abschnitt 8a GewO fallen werden.

Die geplante Frist von 12 Monaten für Betriebe, die wegen Einstufungsänderungen künftig unter den Abschnitt 8a oder in eine höhere Klasse fallen, erscheint für die Meldung dieses Umstandes an die Behörde als zu lang bemessen.

Diese Frist soll mit 6 Monaten begrenzt werden.

Damit wird auch eine Vereinheitlichung mit dem Übergangsrecht (geplanter § 84o) erreicht.

Zu § 84k Abs 5:

Gemäß dem Entwurf ist eine nicht routinemäßige Inspektion dann durchzuführen, wenn eine solche nach Einschätzung der Behörde wegen besonderer Umstände „gerechtfertigt ist“. Behördliches Handeln hat stets nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Eine „Rechtfertigung“ für eine außerordentliche Inspektion ist nicht erforderlich und sollte nicht mit diesen Worten thematisiert werden.

Die Behörde soll routinemäßige Inspektionen vielmehr vorzunehmen haben, wenn dies wegen der genannten besonderen Umstände „angebracht erscheint“, ohne sich auf eine „Rechtfertigung“ orientieren zu müssen.

Zur Anlage 5:

Die neu gefasste Anlage 5 wurde zum größten Teil – jedoch mit wesentlichen Abweichungen – aus der Richtlinie 2012/18/EU übernommen.

Für mehrere sehr gefährliche Stoffe sieht Anhang I Teil 2 der Richtlinie 2012/18/EU für Betriebe der unteren Klasse keine Mengenschwelle vor. Das bedeutet, dass bereits das Vorhandensein geringster Mengen dieser Stoffe den Betrieb in der unteren Klasse positioniert und dieser den entsprechenden (Mitteilungs-)Pflichten nachzukommen und ein (vereinfachtes) Sicherheitskonzept auszuarbeiten hat.

Hinsichtlich der Arsen(III)-verbindungen erfolgte die exakte Übernahme der Daten aus der Richtlinie, indem die Mengenschwelle für die untere Klasse mit „größer als Null“ übernommen wurde. Arsenverbindungen sind extrem giftig, krebserzeugend und umweltgefährlich.

Hingegen wurde die Mengenschwelle für atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen für die untere Klasse vermutlich irrtümlich in gleicher Höhe wie die Mengenschwelle für die obere Klasse eingetragen, wohingegen die EU-Richtlinie für die Mengenschwelle für die untere Klasse den Wert „größer als Null“ vorsieht.

Dasselbe gilt für 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA), Methylisocyanat, Schwefeldichlorid sowie für chlorierte Dioxine und Furane.

Nickelverbindungen und MOCA sind stark krebserzeugend, Methylisocyanat ist eine leicht flüchtige, extrem giftige Substanz, Schwefeldichlorid ist stark wasserschädigend. Chlorierte Dibenzodioxine und -furane führen bei aller kleinsten Mengen, die auf den Menschen einwirken, zu schweren Gesundheitsschäden und haben der „Seveso-Richtlinie“ zu ihrem Namen verholfen.

Bereits aus den gefährlichen Stoffeigenschaften dieser Stoffe folgt, dass ihre Mengenschwellen für die untere Klasse und die obere Klasse keinesfalls in gleicher Höhe angesetzt werden dürfen. Dies würde dem Konzept der Unterscheidung einer unteren von einer oberen Klasse und somit den Zielen der EU-Richtlinie widersprechen.

Dennoch erscheint es zwecks Rechtsklarheit und aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll, auch für diese Stoffe ihrem Schädigungspotential entsprechende Mengenschwellen als Kriterium für die untere Klasse anzugeben. Anderenfalls würde bereits das Vorhandensein weniger Gramm eines der genannten Stoffe in einem Betriebslaboratorium den Betrieb zu einem Seveso-Betrieb der unteren Klasse machen, was unverhältnismäßig wäre.

Für Arsen(III)-verbindungen, Nickelverbindungen (atembares Pulver), Schwefeldichlorid erscheint eine Mengenschwelle von **10 kg** (0,01 t) gerechtfertigt und zweckmäßig.

Für MOCA und Methylisocyanat ist eine Mengenschwelle von **1 kg** (0,001 t) erforderlich, um der Dimension einer ernststen Gefahr für die Gesundheit innerhalb des Betriebes zu entsprechen und um die Ziele der Richtlinie umzusetzen.

Chlorierte Dibenzodioxine und -furane werden weder gezielt hergestellt noch verwendet, sondern stellen unerwünschte, hochgefährliche Nebenprodukte dar, deren unfallbedingtes Freiwerden bereits in kleinsten Mengen die Menschen in der Anlage und die Umgebung der Anlage massiv gefährden kann. Einige Autoren schätzen, dass die Folgen der Seveso-Katastrophe durch eine Freisetzungsmenge bewirkt wurde, die kleiner war als jene Menge, die gemäß der EU-Richtlinie und dem Entwurf als Mengenschwelle für die obere Klasse gelten soll (1 kg). Da die potentesten Vertreter dieser Stoffgruppe bereits im Mikrogramm-Bereich giftig, fruchtschädigend und krebserzeugend wirken, ist ein systematisches Management mit Dioxin-haltigen Gemischen und Abfällen bereits ab einem sehr geringem Dioxin-Inventar unumgänglich. Andererseits sind allergeringste Dioxin-Spuren in nahezu allen Verbrennungsprodukten etc nachweisbar, sodass eine adäquat niedrige Mengenschwelle zweckmäßig ist.

Als Mengenschwelle für die untere Klasse ist daher **1 Gramm** chlorierte Dibenzodioxine und -furane (oder hilfsweise 10 Gramm, aber keineswegs höher!) festzusetzen.

In Teil 2 (Namentlich angeführte Stoffe) wählt die EU-Richtlinie in der Zeile „Erdölzeugnisse und alternative Kraftstoffe“ bei den **Gasölen** die offene Formulierung „Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, Heizöle und Gasölmischströme)“ während der Begutachtungsentwurf eine taxative Aufzählung vorschlägt.

Es sollte der Wortlaut der Richtlinie übernommen werden, um mögliche ungerechtfertigte Einschränkungen hintanzuhalten.

Es wird angeregt, die **CAS-Nummern** aus der in der Richtlinie enthaltenen Tabelle in die Anlage 5 Teil 2 zu übernehmen, weil CAS-Nummern in der Praxis eine wertvolle Hilfe bei der Identifikation von chemischen Stoffen darstellen. Auf den nicht rechtsverbindlichen Charakter dieser Angabe sollte durch eine Fußnote hingewiesen werden.

B.

Zum Entwurf einer Industrieunfallverordnung 2015

Zu § 8 UIV 2015:

Für den § 8 IUV ist folgende Neufassung geplant:

„§ 8. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen müssen beschrieben werden, insbesondere die hierzu erforderlichen technischen Parameter und die Ausrüstung zur Sicherung der technischen Anlagen; hierfür müssen vergangene Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit den im Betrieb vorhandenen Stoffen bzw. eingesetzten Verfahren beachtet und daraus gezogene Lehren einschließlich ausdrücklich darauf Bezug nehmender spezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Industrieunfällen berücksichtigt werden. Zusätzlich müssen die Einrichtungen zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen berücksichtigt werden. Zusätzlich müssen die Einrichtungen zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen beschrieben werden (...).

Es würde wesentlich zu kurz greifen, wenn die für die Verhütung von Industrieunfällen zu berücksichtigenden Lehren nur aus vergangenen Unfällen und Zwischenfällen im eigenen Betrieb abzuleiten wären. Der Wortlaut des Entwurfes lässt diese Interpretation jedoch zu. In vielen österreichischen Seveso-Betrieben wird es zufolge bestimmter Schutzmaßnahmen (noch) nicht zu Industrieunfällen der hier relevanten Art gekommen sein, was jedoch keinen Rückschluss auf die Unfallschwere, den Umfang der notwendigen Vorbeugemaßnahmen oder die Höhe des Unfallrisikos gestattet.

Zahlreiche Unionsvorschriften sowie österreichische Rechtsnormen sehen vor, dass BetreiberInnen von Anlagen oder Betrieben sich auf ihrem Gebiet über den Stand der Technik, neue technische Entwicklungen, bestmögliche Schutzmaßnahmen (zB beste verfügbare Techniken – BVT), Zukunftstechniken sowie über vorgekommene Unfälle und die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse informieren müssen. Zu berücksichtigen sind auch das generelle Minimierungsgebot hinsichtlich Schadwirkungen auf Mensch und Umwelt sowie das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip.

Es ist daher unbedingt notwendig, außer Zweifel zu stellen, dass für die in § 8 angesprochenen Lehren und Maßnahmen das gesamte zugängliche einschlägige Wissen zu berücksichtigen ist. Gerade in Betriebsanlagen mit einschlägigen chemischen Gefahren werden der Befolgung dieser klarstellenden Bestimmung keine praktischen Hindernisse entgegenstehen, denn gerade „in der Branche“ sind die Fachleute in aller Regel gut darüber

informiert, was in gleichartigen Anlagen und in Betrieben von Mitbewerbern an Störfällen eingetreten ist und an Maßnahmen gesetzt wurde.

Weiters greift die Bestimmung betreffend die Beschreibung der zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen zu berücksichtigenden Maßnahmen (erster Halbsatz) zu kurz, weil im zweiten Halbsatz sind die dafür zu berücksichtigenden Informationen taxativ angeführt werden. Dies ist sachlich nicht begründet; die Aufzählung soll demonstrativ gestaltet werden, weil vorliegende andere Informationen, die nicht aus Unfällen und Zwischenfällen stammen, nicht ausgeschlossen werden sollten.

Folgende Textierung für § 8 wird vorgeschlagen:

„Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung von Industrieunfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen müssen beschrieben werden, insbesondere die hierzu erforderlichen technischen Parameter und die Ausrüstung zur Sicherung der technischen Anlagen; hierfür müssen insbesondere vergangene Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit den im Betrieb oder, soweit solche Informationen aus der Fachliteratur oder anderen Quellen gewonnen werden können, in vergleichbaren Anlagen vorhandenen Stoffen bzw. eingesetzten Verfahren beachtet und daraus gezogene Lehren einschließlich ausdrücklich darauf Bezug nehmender spezifische Maßnahmen zur Verhinderung von Industrieunfällen berücksichtigt werden. Zusätzlich müssen die Einrichtungen zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen berücksichtigt werden. Zusätzlich müssen die Einrichtungen zur Begrenzung der Folgen von Industrieunfällen beschrieben werden (...).

Die AUVA ersucht um Berücksichtigung der vorgelegten Wünsche.

Mit freundlichen Grüßen
Der Generaldirektor

i.V. Dr. Helmut

